



Die Besonderen Leistungen in der HOAI 1996 und der HOAI 2009

Vergütung Besonderer Leistungen

Die HOAI 1996 kennt zwei Arten von Besonderen Leistungen. Die zusätzlichen Besonderen Leistungen und die ersetzenden Besonderen Leistungen. Die in einigen Quellen als isolierte Besondere Leistungen bezeichneten Leistungen sind tatsächlich keine Besonderen Leistungen im Sinne der HOAI 1996. Die HOAI 1996 setzt hohe formale Hürden für die Vergütung der ersetzenden Besonderen Leistungen. In der HOAI 2009 wird die Vergütung grundsätzlich einfacher geregelt.

Anfragen:

Anfrage 1: Ein Planer hat unstrittig die Besondere Leistung „Bestandsaufnahme und Erstellen von Bestandsplänen“ erbracht. Eine von Auftraggeber und Auftragnehmerunterschiedene Honorarvereinbarung liegt nicht vor. Der Auftraggeber verweigert die Vergütung. Der Planer will nun wissen, ob eine Honorarklage erfolgsversprechend ist.

Anfrage 2: Ein Auftraggeber möchte, dass der vom Planer bereits erstellte Preisspiegel bei einer größeren Baumaßnahme nach anderen Kriterien erneut erstellt und ausgedruckt wird. Der Aufwand wird wenige Stunden in Anspruch nehmen. Der Auftraggeber will wissen, ob dies vergütungspflichtig ist.

Anfrage 3: Ein Planer soll für den Auftraggeber die Kostenfeststellung für ein Erschließungsgebiet so aufgliedern, dass sämtliche Kosten unmittelbar den Grundstücksbesitzern zugeordnet werden können. Eine solche Aufteilung war weder im Ingenieurvertrag, noch im Bauvertrag mit dem Bauunternehmer so vereinbart. Der Planer will wissen, was er tun muss, um seinen Anspruch auf zusätzliches Honorar abzusichern.

Anfrage 4: Ein Planer hat eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (in der Praxis meist als „Funktionalausschreibung“ bezeichnet) erstellt. Der Auftraggeber will kein Honorar bezahlen, weil der Planer keine schriftliche Honorarvereinbarung vorlegen

kann. Der Planer will wissen, ob der Auftraggeber hier im Recht ist.

Anfrage 5: Ein Auftraggeber erläutert, dass seine Prüfbehörde ihn aufgefordert hat, vom Planer, wegen fehlender schriftlicher Honorarvereinbarung für eine Besondere Leistung Honorar zurückzufordern. Der Auftraggeber hat den Planer, der die Planung einer Wasserleitung im Auftrag hat, gebeten, die Rechnungsstellung des Gasversorgers zu prüfen. Dafür sollten die im Vertrag zur Planung der Wasserleitung vereinbarten Stundensätze herangezogen werden.

GHV:

Dem Planer der Anfrage 1 kann z. Zt. nur empfohlen werden keine Klage anzustreben. Ihm fehlt die „Anspruchsgrundlage“ (wie die Juristen zutreffend formulieren) für den Honorarananspruch, denn in § 5 Abs. 4 Satz 1 HOAI 1996 ist ausgeführt:

„Für Besondere Leistungen ... darf ein Honorar nur berechnet werden, wenn... das Honorar schriftlich vereinbart worden ist.“

Die Formulierung ist eindeutig. Er darf ein Honorar nur berechnen, wenn eine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen worden ist. Kann er keine solche Vereinbarung vorlegen, fehlt ihm eben die Anspruchsgrundlage. Dabei sei auch auf die Publikation der Autoren im DIB 05/09 verwiesen, wo dargestellt ist, was die HOAI unter „Schriftform“ versteht. Das wird in der Zukunft mit der HOAI 2009 für den Pla-

ner einfacher. Hier kann er jederzeit seinen Honoraranspruch geltend machen, weil die HOAI 2009 gänzlich auf die Verordnung der Schriftform als Voraussetzung für Besondere Leistungen verzichtet und dann die üblichen Regelungen des BGB greifen, wonach grundsätzlich einer beauftragten Leistung ein Vergütungsanspruch gegenübersteht. Hier wird es in der Zukunft für den Planer „günstiger“.

Bei der Anfrage 2 könnte sich zunächst die Frage stellen, ob es sich überhaupt um eine Besondere Leistung handelt. Unter der bestehenden HOAI 1996 kann die Antwort dahingestellt bleiben. In § 5 Abs. 4 Satz 1 HOAI 1996 heißt es nämlich auch:

„Für Besondere Leistungen ... darf ein Honorar nur berechnet werden, wenn die Leistungen im Verhältnis zu den Grundleistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen“

Bei der hier vorliegenden größeren Maßnahme umfasst die entsprechende Grundleistung (Leistungsphase 7) ein Honorar, welches mit üblichen Stundensätzen umgerechnet, mit mehr als hundert Stunden zu bewerten ist. Die hier anfallenden Stunden sind demgegenüber ein unwesentlicher Zeitaufwand und damit nicht vergütungspflichtig, selbst wenn es sich um eine Besondere Leistung handeln würde. In der HOAI 2009 wird dies anders geregelt sein. Da es insoweit keine verordnete Vergütungsregelung mehr gibt, ist immer festzustellen, ob eine verordnete (Grund-) Leistung vorliegt oder eine Besondere Leistung. Wenn es eine Besondere Leistung ist, was im vorliegenden Fall anzunehmen ist, wird diese vergütungspflichtig. Auch hier wird die HOAI 2009 für den Planer also „günstiger“.

Bei der Anfrage 3 sollte der Planer den Auftraggeber auf das Vorliegen einer Besonderen Leistung und auf die Notwendigkeit einer schriftlichen Vereinbarung vor Ausführung hinweisen. Schließlich dürfe er ja nach § 5 Abs. 4 Satz 1 HOAI 1996 nur ein Honorar berechnen, wenn eine schriftliche Honorarvereinbarung zu Stande gekommen ist. Der Auftraggeber muss eine solche schriftliche Honorarvereinbarung nicht unterzeichnen; der Planer muss dann aber die gewünschte Leistung auch nicht ausführen. Wird vom Auftraggeber bezweifelt, dass es sich überhaupt um eine Besondere Leistung handelt, sollte der Planer eine Vorbehaltsvereinbarung vorschlagen. Es kann dann ein Honorar schriftlich vereinbart werden, vorbehaltlich einer späteren Prüfung,

z. B. durch einen Sachverständigen, ob es sich tatsächlich um eine Besondere Leistung handelt. Einer solchen Vereinbarung kann sich dann kein Auftraggeber mehr ohne Weiteres verschließen. Dann ist der Honoraranspruch für den Planer grundsätzlich gesichert. Mit der HOAI 2009 wird dies erneut einfacher. Eine Vereinbarung kann jederzeit vor, während oder nach der Ausführung der Besonderen Leistungen getroffen werden. Hier wird es für den Planer „besser“.

Bei der Leistung in der Anfrage 4 handelt es sich um eine „ersetzende Besondere Leistung“. Das ergibt sich eindeutig aus § 15 Abs. 2 Nr. 5 rechte Spalte zugehörige Fußnote HOAI 1996. Deren Honorierung richtet sich aber nicht nach § 5 Abs. 4 HOAI 1996 sondern nach § 5 Abs. 5 HOAI 1996. Hier ist geregelt, dass sich das Honorar, wie bei einer Grundleistung, ergibt. Beauftragte Grundleistungen sind aber vergütungspflichtig, so dass der Planer keine besondere Honorarvereinbarung benötigt. Er kann die entsprechend ersetzte Grundleistung jederzeit nach dem üblichen Berechnungsschema der HOAI in Rechnung stellen. Auch hier wird sich durch die HOAI 2009 nichts ändern.

Bei der Anfrage 5 hat die Prüfbehörde nicht beachtet, dass es sich im vorliegenden Fall um keine Besondere Leistung im Sinne des § 5 HOAI 1996 handelt. Hier liegt eine eigenständige Leistung vor, die nichts mit der im Vertrag vereinbarten Planung zu Herstellung einer Wasserleitung zu tun hat. Für die Prüfung der Rechnung des Gasversorgers kann zu Recht der im Vertrag vereinbarte Stundensatz herangezogen werden. Eine besondere Form der Vereinbarung ist auch nicht aus der HOAI ableitbar. Dies ändert sich mit der HOAI 2009 entsprechend auch nicht, sind doch in der neuen HOAI weder bei Besonderen Leistungen, noch bei der Höhe der Stundensätze Vorgaben gemacht. Hier wird es für beide Parteien „einfacher“, weil es keine formalen Hürden aus der HOAI mehr gibt.

Fazit:

Bei der Anwendung der HOAI 1996 müssen die Parteien sehr genau nach den unterschiedlichen Arten von Besonderen Leistungen unterscheiden. Dadurch, dass die HOAI 2009 keine Verordnungen für Besondere Leistungen mehr vorsieht, wird dies ab Wirksamkeit der neuen HOAI für beide Parteien einfacher. Es gibt dann nur noch eine Verordnung über die Vergütung von (Grund-) Leistungen.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht.

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen
Tel: 0621 – 68 56 09 00
Fax: 0621 – 68 56 09 01

www.ghv-guetestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 07-08/2009, Seiten 55 bis 56
--